Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft (I/III)



- > Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung
- Begriff des Organs
 - Organ als Funktionsträger in der Gesellschaft
 - Organ, durch dessen Verhalten eine juristische Person gegenüber Dritten berechtigt und verpflichtet wird (Art. 55 ZGB, Art. 722 OR)
 - Organ, das gegenüber der Gesellschaft, den Aktionären und den Gesellschaftsgläubigern aktienrechtlich verantwortlich ist (Art. 754 OR)
- > drei von Gesetzes wegen erforderliche Organe
 - Generalversammlung (Art. 698 ff. OR)
 - Verwaltungsrat (Art. 707 ff. OR)
 - Revisionsstelle (Art. 727 ff. OR; Möglichkeit des Verzichts auf eine Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR)
- > fakultative Organe
 - Geschäftsleitung (vgl. Art. 716b OR)
 - Verwaltungsratsausschüsse (vgl. Art. 716a Abs. 2 OR)
 - Beirat (vgl. Art. 663bbis OR)

153

Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft (II/III)



- Gewaltenteilung in der Aktiengesellschaft
- Paritätsprinzip
- Regelung der Zuständigkeiten von Verwaltungsrat und Generalversammlung
 - unübertragbare und unentziehbare Aufgaben der Generalversammlung und des Verwaltungsrates (Art. 698 Abs. 2 bzw. Art. 716a Abs. 1 OR)
 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR)
 - subsidiäre Generalkompetenz des Verwaltungsrates (Art. 716 Abs. 1 OR)
 - beschränkte Möglichkeiten der Generalversammlung, Aufgaben im Bereich der Geschäftsführung zu übernehmen (vgl. Art. 716 Abs. 2 und Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR)
 (z.B. Genehmigung einer Ausgabe, die einen bestimmten Betrag übersteigt)

Die Organisationsverfassung der Aktiengesellschaft (III/III)



Generalversammlung

- "oberstes Organ" (Art. 698 Abs. 1 OR)
- unübertragbare gesetzliche Befugnisse (Art. 698 Abs. 2 OR)
- unübertragbare statutarisch eingeräumte Befugnisse (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien (vgl. Art. 685a Abs. 1 OR) oder die konsultative Abstimmung über den Bericht betreffend die Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Verwaltungsrat

- Geschäftsführung (Art. 716 Abs. 2 OR) und Vertretung (Art. 718 Abs. 1 OR)
- unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a OR)
- alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Art. 716 Abs. 1 OR)

Revisionsstelle

- vor allem Prüfung der Jahresrechnung (Art. 728 Abs. 1 bzw. Art. 729a Abs. 1 OR)
- Anzeigepflicht bei Regelverstössen (Art. 728c OR) und bei Überschuldung (Art. 728c Abs. 3 bzw.
 Art 779c OR)
- keine Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates (Art. 728a Abs. 3 bzw. Art. 729a Abs. 3 OR)

155

Aufgaben der Generalversammlung



- Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR)
- ➤ Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und Wahl der Revisionsstelle (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR, siehe auch Art. 705 OR)
- ➤ Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (siehe im Einzelnen Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR)
- ➤ weitere Aufgaben gemäss Gesetz (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), z.B. die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen (Art. 650 OR) oder die Auflösung der Gesellschaft (Art. 736 Ziff. 2 OR)
- ➤ Aufgaben aufgrund der Statuten (siehe Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR), im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung

Durchführung der Generalversammlung (I/II)



- > Arten von Generalversammlungen
 - ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen (siehe Art. 699 Abs. 2 OR)
 - Universalversammlungen und Generalversammlungen unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Vorschriften (Art. 701 OR)
- > Vorbereitung und Ablauf
 - Einberufung (Art. 699 f. OR)
 - Traktanden (siehe Art. 699 f. OR)
 - Anträge (siehe Art. 700 OR)
 - Aufnahme von begründeten Aktionärsanträgen in die Einladung zur Generalversammlung (Art. 699a Abs. 2 E-OR 2007)

157

Durchführung der Generalversammlung (II/II)



- Vorbereitung und Ablauf (Fortsetzung)
 - vorbereitende Massnahmen (Art. 702 Abs. 1 OR)
 - Meinungsäusserungen
 - Protokoll (Art. 702 Abs. 2 OR)
 - öffentliche Beurkundung statutenändernder Beschlüsse (Art. 647 OR)
- > Modernisierung der Generalversammlung von Publikumsgesellschaften?
 - Unmittelbarkeitsprinzip: Fiktion der Willensbildung an der Generalversammlung ("Landsgemeinde") – Realität: Meinungsbildung und "Beschlussfassung" (durch Instruktion der Stimmrechtsvertreter) bereits vor der Generalversammlung
 - Einsatz der modernen Kommunikationstechnologie
 - Generalversammlung als "öffentliche Veranstaltung", wobei die Meinungsbildung und Beschlussfassung vollständig "vorverlagert" sind

Beschlussfassung in der Generalversammlung (I/II)



- Verhandlungsgegenstand (Traktandum) und Antrag
- > Verhandlungsgegenstände
 - Festsetzung der Verhandlungsgegenstände durch den Verwaltungsrat (siehe Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR)
 - Recht einer Aktionärsminderheit zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen (Art. 699 Abs. 3 OR)
 - Beschlussfassung grundsätzlich nur im Rahmen gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände (Art. 700 Abs. 3 OR)
- > Anträge
 - Anträge des Verwaltungsrates (Art. 700 Abs. 2, Art. 702a und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6 OR) und der Aktionäre (vgl. Art. 699 Abs. 3 und Art. 700 Abs. 2-4 OR)
 - Beschlussfassung auch über nicht angekündigte Anträge (Art. 700 Abs. 4 OR)

150

Beschlussfassung in der Generalversammlung (II/II)



- Beschlussfassungs- und Präsenzquoren
- > Bemessungsgrundlagen für Beschlussfassungsguoren
 - gesamtes Aktienkapital (vgl. Art. 18 Abs. 5 FusG)
 - in der Generalversammlung vertretenes Aktienkapital (siehe Art. 703 f. OR)
 - abgegebene Stimmen (vgl. Art. 888 Abs. 1 OR und Art. 703 Abs. 1 E-OR 2007)
- Regel: absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR)
 - Stimmenthaltungen wirken sich als Nein-Stimmen aus
 - nicht vertretene Aktienstimmen verkleinern die Bemessungsgrundlage und vergrössern den relativen Stimmenanteil der vertretenen Aktionäre
- > qualifiziertes Beschlussfassungsquorum bei "wichtigen Beschlüssen" (Art. 704 OR)
 - zwei Drittel der vertretenen Stimmen und
 - absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte; Bedeutung im Fall von Stimmrechtsaktien (siehe Art. 693 Abs. 1 OR)
- > statutarische Beschlussfassungsquoren (siehe Art. 704 Abs. 2 OR)